

die sich notwendig aus seinem pflichtwidrigen Verhalten ergeben, bewußt gewesen sein. Die Kenntnis des konkreten Umfangs des Schadens ist nicht Voraussetzung, jedoch muß der Täter zumindest wissen, daß er einen bedeutenden bzw. besonders schweren wirtschaftlichen Schaden herbeiführt. In der Regel wird der wirtschaftliche Schaden als möglich vorausgesehen, jedoch nicht direkt angestrebt, der Täter findet sich jedoch bei seiner pflichtwidrigen Entscheidung bzw. Maßnahme bewußt damit ab (§ 6 Abs. 2). Bei weitergehender Zielsetzung ist zu prüfen, ob ein Verbrechen nach § 104 vorliegt. Besteht das Ziel der Handlung in der persönlichen Bereicherung für sich oder andere vgl. Ziff. 10.

7. Mit Abs. 2 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß sowohl der innerbetriebliche Produktions- und Zirkulationsprozeß als auch die ökonomischen Beziehungen zwischen den Betrieben sich weiter verflechten und sich dementsprechend sowohl die Formen und Methoden krimineller Angriffe verändern als auch die negativen ökonomischen Folgen von Vertrauensmißbrauchshandlungen im Einzelfall größere Ausmaße annehmen können.

Ein besonders schwerer wirtschaftlicher Schaden ist verursacht, wenn sowohl das Ausmaß des finanziellen Schadens, als auch der Grad und das Ausmaß der Beeinträchtigung wichtiger volkswirtschaftlicher Prozesse oder Proportionen besonders gravierend sind, z. B. der durch Vertrauensmißbrauch eines leitenden Mitarbeiters im Außenhandel verursachte Verlust von Märkten für bestimmte Erzeugnisse.

Die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals die Tat zusammen mit anderen ausführt setzt das Zusammenwirken von mindestens zwei Personen voraus, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Tatbegehung zusammengeschlossen haben (vgl. hierzu Ausführungen zu § 162 Anm. 3).

Es ist nicht erforderlich, daß alle mitwirkenden Personen die Subjekteigenschaft nach § 165 haben; jedoch muß zumindest ein Mitwirkender diese Eigenschaft besitzen und unter Mißbrauch seiner Vertrauensstellung handeln. Mit ihm müssen sich die anderen unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung zusammengeschlossen haben. Alle Beteiligten eines solchen verbrecherischen Zusammenwirkens sind als Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Die Art und Weise sowie der Umfang der Beteiligung des einzelnen sind im Urteil festzustellen.

Ist die Tatbeteiligung nach Abs. 3 von untergeordneter Bedeutung, findet diese Bestimmung nur für denjenigen Anwendung, der einen solchen untergeordneten Tatbeitrag geleistet hat. Untergeordnete Tatbeteiligung kann vorliegen, wenn der Tatbeitrag des einzelnen von nicht erheblicher Schwere ist und sich im Hinblick auf seine Tatintensität oder auch in seinen Auswirkungen deutlich von den Tatbeiträgen der übrigen unterscheidet und im Verhältnis zur gesamten Straftat und für sich genommen geringfügig ist.

8. Versuch liegt vor, wenn in Ausübung einer Vertrauensstellung mit dem Mißbrauch der Befugnisse, der die tatbestandsmäßigen Folgen haben kann, begonnen wird, d. h. der Täter bestimmte Dispositionen, Entscheidungen oder Maßnahmen getroffen oder unterlassen hat, die einen vom Vorsatz umfaßten Schaden herbeiführen können.

9. Neben den in Anmerkung 7 beschriebenen Formen des Zusammenwirkens mehrerer Tatbeteiligter, bei denen alle Beteiligten als Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sind, ist Beihilfe auch außerhalb des Zusammenwirkens möglich.

Der Gehilfe braucht weder eine Vertrauensstellung zu besitzen, noch deren Befugnisse zu mißbrauchen. Es genügt